

hat die oben angegebene Ueberschrift, die diese drei Themen berücksichtigt. Er folgt auf das Stück *De furtis caballorum* (= B 38) und geht dem Titel *De plagiatoribus* (B 39) vorauf, steht also unmittelbar vor dem schon oben erörterten Paragraphen über die *sollicitatio* des Sklaven. In B und C steht von diesen drei Stücken am gleichen Platze nur noch der Paragraph über das *excurtare*, der dort ein Glied und zwar das letzte des Titels *De furtis caballorum* geworden ist. Die beiden anderen Stücke begegnen an ganz anderen Plätzen, das über das *ascendere* und *caballicare*, wie wir wissen, weiter vorn im Gesetz, wo es den Titel 23 bildet, das andere aber, über das *excorticare*, steht hier, gleichfalls ein selbständiger Titel, am Schluss der Lex als Abschnitt 65, in einer von A wesentlich abweichenden Gestalt. Der Heroldtext und die Emendata (vgl. den analogen Fall bei *De furtis arborum* oben S. 114) sind hier den Texten B und C gefolgt, haben aber ausserdem noch am Schluss von *De furtis caballorum*, unter Einfluss von A und dessen Form entsprechend, das *excorticare* untergebracht¹. Sodass dies Thema in diesen Fassungen doppelt, einmal nach B und C, ein anderes Mal nach A behandelt ist.

In der unmittelbaren Verknüpfung der Motive *ascendere* und *excurtare* miteinander stehen unter allen Texten A und F allein da.

Nun haben wir schon darauf hingewiesen, dass die Lex Visigothorum im ersten Stück ihres Titels 8, 4 den Fall behandelt, dass jemand irgendwo draussen ein angebundenes Pferd findet, es losmacht '*et alibi ambulare cogerit vel laborare fecerit*'. Unzweifelhaft ist hierin auch eine missbräuchliche Benutzung zum Reiten enthalten, sodass also, wie schon gesagt, hier der Sache nach dasselbe wie in dem Stück der Lex Salica über das *ascendere* und *caballicare* behandelt ist. Auch die Erwähnung der *pedica de caballo* in jenem anderen salischen Stück spricht dafür, dass sie diesen westgotischen Abschnitt gekannt und benutzt hat. Unmittelbar darauf folgt nun aber in der Lex Visigothorum dieser Paragraph:

*Si quis alieni caballi . . . caudam curtaverit . . .*².

1) Daneben hat nur E hier noch wie B und C den Paragraphen über das *excurtare*, der in D fehlt. 2) Dieser ist VIII, 4, 3. Zwischen 1 und 2 steht eine erst von Reccesvind stammende Satzung, die aber wie 1 die missbräuchliche Benutzung eines Pferdes zum Thema hat. — Vom '*caballum curtare*' handelt überdies die Lex Burg. in 73, 3; vom '*coda cappellare*' der Ed. Roth. in c. 338. Vgl. Zeumer, Lex Visigothorum p. 332, n. 1.